

Voraussetzungen des § 224 Abs. 2 oder des § 225 Abs. 3 in der Hauptverhandlung verlesen bzw. wiedergeben will, hat es darüber einen Beschluß zu erlassen.

- b) Als Ersatz für die mündliche Vernehmung *abwesender* Zeugen und Mitbeschuldigter.

Nur unüberwindbare oder schwer überwindbare Hindernisse berechtigen das Gericht, in der Hauptverhandlung die Vernehmung eines *abwesenden* Zeugen oder eines *abwesenden* Mitbeschuldigten durch die teilweise oder vollständige Verlesung von Protokollen über ihre Vernehmung zu ersetzen (§ 225 Abs. 1). Ferner ist das Gericht nur unter diesen Voraussetzungen zur Wiedergabe von Aufzeichnungen über anderweitige Vernehmungen oder Äußerungen sowie zur Wiedergabe von eigenen Aufzeichnungen eines Zeugen oder Mitbeschuldigten berechtigt (§ 225 Abs. 2). Die Voraussetzungen für die ausnahmsweise zulässige Wiedergabe der genannten Vernehmungsprotokolle und anderer Aufzeichnungen ergeben sich aus § 225 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 3.

Mitbeschuldigter im Sinne des § 225 ist eine Person, die an der Straftat mitgewirkt hat, ohne aber in der zur Verhandlung stehenden Strafsache zur Zeit Angeklagter zu sein (weil das gegen den Mitbeschuldigten eingeleitete Ermittlungsverfahren eingestellt oder er bereits verurteilt worden ist oder weil die Strafsache nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens gegen ihn oder auch ohne Einleitung eines Ermittlungsverfahrens an ein gesellschaftliches Gericht übergeben worden ist). Da es sich bei den in § 225 Abs. 1 und 2 genannten Vernehmungsprotokollen und anderen Aufzeichnungen um mittelbare Beweismittel handelt, muß ihre Verlesung bzw. Wiedergabe als eine Ausnahme von dem in der Hauptverhandlung dominierenden Unmittelbarkeitsgrundsatz ausdrücklich durch einen Gerichtsbeschluß angeordnet und begründet werden (§ 225 Abs. 4).

- c) Bei schriftlich vorliegenden früheren Sachverständigengutachten. Sie können zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht werden (§ 228 Abs. 3), wenn das von dem anwesenden Sachverständigen

erstattete Gutachten von seinem eigenen, früher abgegebenen schriftlichen Gutachten abweicht oder wenn der Sachverständige in der Hauptverhandlung nicht anwesend ist. Auch diese Verlesung ist zu protokollieren (§ 253 Abs. 3).

Bei den hier geschilderten Fällen handelt es sich um die Verwertung von Vernehmungsprotokollen und anderen Aufzeichnungen, die als mittelbare Beweismittel zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht werden. Weist aber der gedankliche Inhalt einer Aufzeichnung *unmittelbar* auf eine rechtserhebliche Tatsache hin bzw. ist die Straftat mittels dieser Aufzeichnung begangen worden (z. B. Erpresserbrief, staatsfeindliche Hetzschrift), so ist diese Aufzeichnung ein unmittelbares Beweismittel, das in der Hauptverhandlung im erforderlichen Umfang zur Kenntnis zu bringen ist (§ 51 Abs. 2). Ihre Einführung in die Hauptverhandlung, um sie zum Gegenstand der Beweisaufnahme zu machen, ist ein Akt der unmittelbaren Beweisführung. Ein Gerichtsbeschluß ist dazu nicht erforderlich. Wohl aber ist die zum Gegenstand der Verhandlung gemachte Aufzeichnung im Hauptverhandlungsprotokoll zu bezeichnen (§ 253 Abs. 3).

Unmittelbare Beweismittel sind auch die Aufzeichnungen, die der Beschuldigte vor der Einleitung des Ermittlungsverfahrens niedergeschrieben hat oder die von ihm zwar während des Ermittlungsverfahrens, aber außerhalb einer ordnungsgemäßen Beschuldigtenvernehmung angefertigt wurden. Auch sie sind in der Hauptverhandlung zur Kenntnis zu bringen (§ 51 Abs. 2).¹⁹ Dazu ist kein Gerichtsbeschluß erforderlich. Stehen nicht die Originale, sondern nur Abschriften, Fotokopien u. ä. von solchen Aufzeichnungen zur Verfügung, so sind es mittelbare Beweismittel. Sollen diese in der Hauptverhandlung zur Beweisführung eingesetzt werden, bedarf es eines vorhergehenden Gerichtsbeschlusses.

Beurteilungen, die entsprechend § 68

¹⁹ Vgl. H. Pompoes, „Zu einigen Fragen der Unmittelbarkeit der gerichtlichen Beweisaufnahme im Strafverfahren“, Neue Justiz, 1972/18, S. 545 f.